

Beilage XXIII.**Antrag**

der Abgeordneten **Jodok Fint** und Genossen betreffend die Schaffung eines Landesgesetzes bezüglich der Einhebung einer Aufnahmegebühr für die im Sinne der Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 R.-G.-Bl. Nr. 222 in den Heimatverband einer vorarlbergischen Gemeinde auf Grund der Ersizung aufzunehmenden Ausländer.

Hoher Landtag!

In der Erwägung, daß aus den Verhandlungen des Reichsrates deutlich zu ersehen ist, daß bei der Beratung und Beschlußfassung über die Heimatsgesetznovelle der Gesetzgeber die Erhebung einer Aufnahmegebühr für die durch Ersizung erfolgende Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde nur für Inländer ausgeschlossen wissen wollte,

in Erwägung, daß der k. k. Verwaltungsgerichtshof in seinen neueren Entscheidungen die Möglichkeit der Erhebung einer Gebühr bei der auf Ersizung beruhenden Aufnahme eines Ausländers in den Verband einer inländischen Gemeinde nicht ausgeschlossen hat, sondern nur darauf verwies, daß diesfalls neue Landesgesetze zu schaffen wären,

in endlicher Erwägung, daß gerade in Vorarlberg, das zu $\frac{3}{4}$ an das Ausland grenzt, diese Frage von nicht unwesentlichem Belange ist,

stellen die Gefertigten den

A n t r a g :

„Der hohe Landtag wolle die Einführung einer Aufnahmegebühr betreffend die Aufnahme jener Ausländer, welche im Sinne der Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 R.-G.-Bl. Nr. 222 durch Ersizung das Heimatsrecht in einer vorarlbergischen Gemeinde erlangen, gesetzlich regeln“.

Bregenz, den 27. Juni 1902.

Jodok Fint.
Martin Thurnher.
Jakob Scheidbach.
Rudolf Wittwer.
Frz. Ant. Müller.
Pfr. Fint.

Franz Loser.
Joseph Wegeler.
Alois Dressel.
Dekan Thurnher.
J. Dk.
E. Bösch.

